

Georg / als letzter vom Manns-Stammen / mit Tod abgeheth / und will alsdann die Eleonora / oder die Maria / und Barbara mit ihres Vattern verziehenen Schwester Tochter Anna des Georg Erbschaft in die Stammen antretten / so müssen sie das alt-Vätterliche vorhero ererbte Gut conferiren / oder im widrigen von solcher Erbschaft abstehen.

§. IX.

Wie dann lestlich ins gemein / wann nach Abgang des Manns-Stammen die Güter / und Erbschaften auf den verziehenen Weibs-Stammen kommen / dieselbe allwegen ihre empfangene Heyrat-Güter / auch was ihnen etwa entzwischen vom Vätterlichen Gut erblich zugestanden / im Fall sie neben andern gleich erben wollen / wieder zutragen / und darauf die Abtheilung beschehen solle.

§. X.

Jedoch wollen Wir alles / was hierinnen verordnet worden / nur allein auf die frey-eigene Güter verstanden haben.

Der Dreyzehende Titul.

Wie die Sippchaften bewiesen sollen werden.

§. I.

Der ein Erb seyn will / soll auf Widersprechen seine Sippchaft beweisen / welches dann entweder mit lebendigen Zeugen / oder Briefflichen Urkunden / als Lehen-Brief / Grund-Büchern / Urbariis, Tauf-Büchern / Bett-Zetteln / Testamenten / Heyrat-Briefen / Verträgen / und dergleichen gefertigten Urkunden / oder auch zur Beyhülff mit Wappen / Überschriften der Begräbnussen / und andern glaubwürdigen Kundschaften beschehen kan / und wann jemand in seinem Testament einen anderen seinen Sohn / oder Brudern nennet / oder in einem Heyrats-Brief / Vertrag / und dergleichen begriffen ist / wer der verstorbenen Braut / oder Vertrags-Personen Vatter / Mutter / oder Bruder gewest / so ist

ist es zum Beweis derselben Verwandtschaft so lang genugsam / bis ein anderes mit mehrern erwiesen wird ; welche Gegenweisung denen Interessirten jedesmal bevor stehet.

§. II.

Obwolen auch / gemeinen Rechten nach / die Sippschaft à communi stirpe , das ist / von gemeinem Haupt desselben Stammens her / und dann von einem Grad / oder von einer Person auf die andere ausgeführt und erwiesen werden solten ; weilen aber oftmalen solches wegen Länge der Zeit / darunter diejenige Personen / denen darumen bewusst gewest / abgestorben / und um das / sonderlich zwischen gemeinen Leuten / nicht allweg gefertigte Verbriefungen aufgericht / oder auch dieselbe so fleissig nicht aufbehalten werden / nicht eigentlich geleistet werden kan ; so wollen Wir in frey-eigentumlichen Erb-Gütern Unseren nachgesetzten Obrigkeiten vertrauet / und heimgestellet haben / den in einem und anderen Fall fürkommenden Beweis für genugsam / oder nicht zu erkennen. Was aber die Lehens-Güter belangt / und wie es in denenselben gehalten werden solle / derowegen wird in Tractatu feudali absonderlich gehandelt werden.

Der Vierzehende Titul.

Wann / und wie die Ehe-Leut einander erben mögen.

§. I.

Stirbt jemand ohne letzten Willen / und verlast einen Ehe-Genossen / oder mit Ordnung versprochene Braut Person / sonsten aber keine Bluts-Verwandte weder in auf- oder absteigender / noch Seiten-Lini ; in diesem Fall solle seine Verlassenschaft der überlebenden Con- oder Braut-Person erblich zufallen.

§. II.

Jedoch ist das allein von denenjenigen Ehe-Leuten zu ver-